

RS Lvwg 2018/5/2 LVwG-AV-231/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

02.05.2018

Norm

BAO §288

BAO §78

Gdwasserleitungsg NÖ 1978 §10

Rechtssatz

Bei Vorliegen eines zweigliedrigen Instanzenzuges ist die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung nicht vorgesehen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Zugang der Partei (§ 78 BAO) zum Verwaltungsgericht nicht ungebührlich verzögert werden soll (vgl. Ritz, BAO Kommentar, 6. Aufl. Rz. 8 zu § 288, S. 1089).

Schlagworte

Finanzrecht; Wasserbezugsgebühr; Verfahrensrecht; Beschwerdeentscheidung; Instanzenzug;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.231.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at